

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 374/1997

Sitzung vom 26. November 1997

**2552. Anfrage (Steuerwert nicht kotierter Aktien)**

Kantonsrat Georg Schellenberg, Zell, hat am 3. November 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Durch die täglich steigenden Börsenkurse und die grossen Firmenübernahmen wird der Ruf nach der Kapitalgewinnsteuer immer lauter. Bevor man über eine neue Steuer nachdenkt, sollte man die vorhandenen Möglichkeiten ausschöpfen.

Eine Variante besteht bei den nicht kotierten Aktien, die durch das Steueramt zu bewerten sind. Dass hier mit verschiedenen Ellen gemessen wird, zeigt eines von vielen Beispielen, die zitiert werden können:

Aus verschiedenen Fachzeitschriften, wie «Finanz und Wirtschaft» usw., konnte man in der Vergangenheit und auch in diesem Jahr entnehmen, dass der Wert einer Aktie der Reishauer Beteiligungen AG zwischen Fr. 30000 und Fr. 50000 liegt. Aufgrund der Jahresberichte verfügt die Reishauer AG über eine Bilanz, die an Solidität und stillen Reserven alles schlägt, was eine Schweizer Maschinenbaufirma zu bieten hat.

Demgegenüber stehen folgende durch das Zürcher Steueramt festgelegte Steuerkurse der Aktien:

**Steuerkursentwicklung**

Jahr (Dezember)	5000 Inhaberaktien à Fr.	5000 Namenaktien à Fr.	Totalwert über 10000 Aktien in 1000 Fr.
1989	24000	19000	215000
1990	26000	23000	245000
1991	18000	15000	165000
1992	10000	8000	90000
1993	6500	4000	52500
1994	5800	4000	49000
1995	5800	4000	49000
1996	6900	4800	58500

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie wird der Steuerkurs der an der Börse nicht kotierten Aktien generell festgelegt?
2. Der Geschäftsverlauf der Reishauer Beteiligungen AG war nicht rückläufig. Ein Blick in die Geschäftsberichte der letzten Jahre zeigt, dass die stillen Reserven stetig gestiegen sind. Wie wurde der Steuerkurs der Reishauer-Aktien festgelegt?
3. Kann es sich der Kanton Zürich und die betroffenen Gemeinden leisten, durch die zu tiefe Festlegung des Steuerwertes von Aktien Vermögensverluste in der Grössenordnung – wie im vorliegenden Fall – von über 100 Millionen Franken und damit substantielle Steuerverluste in Kauf zu nehmen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Georg Schellenberg, Zell, wird wie folgt beantwortet:

Allgemein kann festgestellt werden, dass der massgebliche Vermögenssteuerwert für nicht kotierte Wertpapiere, wie in den anderen Kantonen, grundsätzlich nach der von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu ermitteln ist (Zürcher Steuerbuch Nrn. 22/43 und 22/44). Im wesentlichen wird dabei der Unternehmungswert als Ganzes ermittelt, der sich im Normalfall aus der einmali-

gen Gewichtung des Substanzwertes und der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes ergibt, und hernach der Anteilswert als quotaler Unternehmungswert festgelegt. Daneben sieht die Wegleitung verschiedene Sonderregelungen vor, zum Beispiel die Möglichkeit, einen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit, Vinkulierung) geltend zu machen.

Gemäss §82 Abs. 1 des geltenden Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 sind die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Steuerbehörden verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen sowie über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in Steuerakten zu gewähren. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft (§82 Abs. 3 Steuergesetz). Gleiche Vorschriften sind auch im neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft ab 1. Januar 1999, im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer enthalten. Das Steuergeheimnis lässt es daher nicht zu, auf die Einzelheiten einzugehen, wie die steuerlich massgeblichen Werte für die in der Anfrage erwähnten Aktien ermittelt wurden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi